

Zeitschrift: Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Band: 54 (1975)
Heft: 6

Artikel: Zur Strafvollzugsreform : Hemmungen gegen kleinsten Schritt
Autor: Boehlen, Marie
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-339023>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dr. Marie Boehlen

Zur Strafvollzugsreform — Hemmungen gegen kleinsten Schritt

Das Mittelalter hat mit drastischen Sanktionen gegenüber Straffälligen reagiert: Verstümmelung, die Galeeren, die Todesstrafe waren an der Tagesordnung. Im ausgehenden Mittelalter wurde sodann die Freiheitsstrafe, die Isolierung der Straffälligen in Gefängnissen, allgemein als «Humanisierung» eingeführt. Die Strafe diente schon immer der Vergeltung und Abschreckung: Die rechtsbrecherische Tat wurde mit einem Übel vergolten, gerächt, und sie sollte zugleich von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen abschrecken. Einsichtige Persönlichkeiten gaben sich jedoch im Lauf der Zeit darüber Rechenschaft, dass mit der blossen Übelzufügung beim Täter nichts Positives erreicht, sondern vielmehr negative Reaktionen ausgelöst werden.

Heute herrscht weltweite Skepsis gegenüber den traditionellen Freiheitsstrafen als Allheilmittel gegen die Kriminalität; weil deren nachteilige Wirkungen allzu deutlich werden, schreibt der Strafrechtslehrer Professor Dr. Hans Schultz von der Universität Bern. Die Wegnahme des Verurteilten aus seiner gewohnten Umgebung und seinen persönlichen Beziehungen, eine Versetzung in eine streng geregelte Zwangsgemeinschaft, welche die freie Entscheidung unterdrückt, die Diffamierung des Entlassenen als Vorbestrafter, alle diese Umstände sind kaum geeignet, erzieherisch oder bessernd zu wirken, wie in neuerer Zeit vom Strafvollzug erwartet wird. Vielmehr stellen sich häufig Ressentiments und Opposition gegen Staat und Gesellschaft ein. Es ist bezeichnend, dass die Quote der Rückfälligen unter denen, die bereits eine Freiheitsstrafe verbüsst haben, hoch ist. Das traumatisierende Erlebnis der Strafverbüsung und Isolierung erschweren die Wiedereingliederung in das normale Leben und fördern Rückfälligkeit. Die ganze Familie wird in Mitleidenschaft gezogen.

Die kurzen Freiheitsstrafen

Diese nachteiligen Wirkungen zeigen sich ganz besonders deutlich bei kurzfristigen Freiheitsstrafen, denn in kurzer Zeit ist erzieherische Einwirkung auf den Gefangenen nicht möglich. Zudem werden kurze Strafen in der Regel in den Bezirksgefängnissen vollzogen, wo es häufig an Arbeitsmöglichkeiten fehlt; der Tag muss in quälender Langeweile und die Nacht mit schlechtem Schlaf durchlebt werden. Im weitem befinden sich

in den Bezirksgefängnissen gewöhnlich auch die Untersuchungshäftlinge, die meist wesentlich «krimineller» sind und zusätzlich demoralisierend auf die «kleinen» Sträflinge einwirken.

In der Fachwelt wird daher immer mehr der Ruf laut, kurze Freiheitsstrafen durch andere Sanktionen zu ersetzen – wie die Leistung einer sozial wertvollen Arbeit, sogenannten Tagesbussen, der Entzug von Rechten. Ein Alternativentwurf deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer zu einer Strafrechtsreform sah als kürzeste Freiheitsstrafe sechs Monate vor.

Ein kleinster Schritt

Als das schweizerische Strafgesetzbuch 1971 revidiert wurde, war die Einsicht und Bereitschaft noch nicht vorhanden, kurze Freiheitsstrafen durch andere Sanktionen zu ersetzen. Es wurde in den eidgenössischen Räten nicht einmal ein dahingehender Vorschlag gemacht, und er wäre wohl mit dem Schlagwort der «weichen Welle» sofort erledigt worden. Immerhin wurde ein kleinster Schritt gemacht: Für den Vollzug von Haftstrafen wurden in den Schlussbestimmungen (!) nebenbei zwei neue Formen vorgesehen, die das Übel der kurzen Strafe mildern sollen.

Haft ist die leichteste Freiheitsstrafe; sie kann von einem Tag bis zu drei Monaten zugemessen werden. Mit Haft werden die Kleindelinquenten bestraft, das sind vornehmlich Gelegenheitsdelinquenten, die in momentaner Schwäche einer Versuchung nicht widerstehen können, wie etwa Diebstahl in Verkaufsgeschäften, Diebstahl oder Veruntreuung am Arbeitsplatz; recht zahlreich sind zudem Vergehen im Strassenverkehr. Es handelt sich somit nicht um gefährliche Verbrecher, vor denen sich die Gesellschaft durch ihre Absonderung schützen muss. Die häufig Rückfälligen unter den Kleindelinquenten sind selten, und ihnen wartet unter Umständen die Verwahrung.

Im Jahre 1972 (letzte Statistik) wurden gesamtschweizerisch 4699 Personen mit Haftstrafen belegt (ohne militärgerichtliche Verurteilungen). Rund zwei Dritteln wurde der bedingte Strafvollzug gewährt, während in 1587 Fällen die Haft unbedingt verfügt und vollzogen wurde, also gegenüber einer ansehnlichen Zahl von Personen.

Der Wochenendvollzug

Eine der neuen Vollzugsformen ist der sogenannte Wochenendvollzug. Nach Art. 397bis Abs. 1 lit. e des Strafgesetzbuches können Haftstrafen von nicht mehr als zwei Wochen *tageweise* vollzogen werden, das heisst, der Verurteilte kann sein freies Wochenende für die Verbüßung der Strafe nutzen, je nach der Dauer der Strafe zu wiederholten Malen. Er braucht somit seine Arbeit nicht zu unterbrechen. Seine Abwesenheit über das Wochenende fällt in seiner Umgebung kaum auf – wie viele ziehen heute freiwillig über das Wochenende aus! Anderthalb bis zwei Tage eingeschlossen zu sein, kann noch ohne Schaden erträglich sein. Trotzdem ist

es kein Spass, wiederholt sein Wochenende im Gefängnis verbringen zu müssen, doch stellt diese Vollzugsform eine erhebliche Milderung des Übels dar und erscheint geeignet, ungewollte negative Auswirkungen weitgehend zu verhindern.

Die Halbgefängenschaft

Art. 397bis Abs. 1 lit. f des Strafgesetzbuches sieht ferner vor, dass Haftstrafen ohne zeitliche Begrenzung in der Form vollzogen werden können, dass der Verurteilte nur die Freizeit und die Nacht in der Anstalt zu verbringen hat. Er muss demnach die ganze Zeit von zu Hause fort, was auffallen kann, wenn es längere Zeit dauert. Allerdings sind Haftstrafen von mehr als einem Monat relativ selten. Der Vorteil dieser Vollzugsform liegt darin, dass der Verurteilte weiter seiner gewohnten Arbeit nachgehen kann, viel weniger Gefahr läuft, seine Stelle zu verlieren und sich nicht wochenlang ohne Arbeit zu Tode langweilen muss. Diese Vollzugsform setzt voraus, dass der Verurteilte auch für eine Haftstrafe von mehr als einem Monat in einem Gefängnis untergebracht wird, von dem aus er seinen gewohnten Arbeitsplatz erreichen kann.

Es ist nicht zu verkennen, dass die Halbgefängenschaft, namentlich wenn es sich um eine länger dauernde Haftstrafe handelt, hohe Anforderungen an Willen und Disziplin des Verurteilten stellt. Nicht jeder dürfte stark genug sein, längere Zeit nach getaner Arbeit ohne Verzug dem Gefängnis zuzustreben.

Der Kanton Bern zögert, und andere Kantone?

Wie in der vergangenen November-Session des bernischen Grossen Rates auf eine Interpellation hin vom Polizeidirektor des Kantons Bern zu vernehmen war, begegnen die zuständigen bernischen Instanzen den beiden neuen Vollzugsformen mit Skepsis. Mit andern Worten, was der Bund in seinem Unverstand anordnet, führt der Kanton nicht so rasch durch. Immerhin gab der Polizeidirektor bekannt, in allerletzter Zeit (unter dem Druck der Interpellation?) seien einige Versuche mit den neuen Vollzugsformen gemacht worden, und sie seien *vorwiegend positiv verlaufen*. Darum ist die Zurückhaltung schwer zu verstehen, denn wir haben alles Interesse daran, dass die Verurteilten durch den Strafvollzug nicht in Opposition gegen Staat und Gesellschaft getrieben und um so eher rückfällig werden. Die Strafvollzugsbehörden gehen mit der Gewährung der neuen Vollzugsarten auch kein Risiko ein. Wer zum Wochenendvollzug oder zur Halbgefängenschaft nicht antritt, muss mit dem ordentlichen Vollzug rechnen. Selbstverständlich kann auch kein Verurteilter zu einer dieser neuen Vollzugsformen gezwungen werden. Es muss ihm die Wahl zwischen einer der neuen Formen und dem ordentlichen Vollzug gelassen werden.

Wie steht es mit der Anwendung der neuen Vollzugsformen in andern Kantonen? Ein wachsames Auge und ein Ansporn der zuständigen Behörden scheint unbedingt am Platz, sonst wird aus Bequemlichkeit nicht einmal dieser kleinste Schritt zu einem menschlicheren Strafvollzug getan. Wie in Bern zu hören war, sollen die Strafvollzugskonkordate die nähere Regelung der neuen Formen erarbeiten, als wäre das eine so komplizierte Angelegenheit! Bekanntlich ist der Konkordatsweg ein sehr langer Weg.

Das Bundesgericht entschied

Zu Beginn des Jahres 1973 verlangte ein in der Ostschweiz zu Haft Verurteilter, die Haft in Halbgefängenschaft zu verbüssen; sein Arbeitgeber war bereit, ihn weiter zu beschäftigen. Sein Begehren wurde von den kantonalen Instanzen abgewiesen mit der Begründung, der Kanton habe die neuen Vollzugsformen noch nicht geregelt (die nähere Regelung des Strafvollzuges ist Sache der Kantone). Der Verurteilte gelangte an das Bundesgericht, das seine Beschwerde guthiess und erkannte, die Kantone seien zum Erlass der notwendigen reglementarischen Vorschriften in bezug auf die Halbgefängenschaft verpflichtet. Mit andern Worten, der zu Haft Verurteilte *hat Anspruch darauf*, dass die Haft in einer der neuen Formen vollzogen wird, wenn er es wünscht.

Allerdings, wenn der Verurteilte von diesem Recht soll Gebrauch machen können, dann muss er von den Strafvollzugsbehörden über diese Möglichkeiten aufgeklärt werden. Solche Aufklärung entspricht allgemein einem grundlegenden Rechtsgebot. Der regierungsrätliche Sprecher im bernischen Grossen Rat meinte dagegen, es sei nicht am Platz, für diese neuen Vollzugsformen «Propaganda» zu machen.

Um so dringender ist es, dass sich die Presse dieser Aufklärung über gesetzlich gegebene Ansprüche annimmt und dass jedermann, der dazu Gelegenheit hat, die Aufklärung weitergibt. Vor allem muss es ein Anliegen der Sozialdemokraten sein, hier aufklärend zu wirken und die kantonalen Behörden mit wirksamen Schritten zu veranlassen, die neuen Vollzugsformen zur Anwendung zu bringen sowie die Verurteilten auf ihre Rechte aufmerksam zu machen. Es handelt sich bei diesen Kleindelinquenten vielfach um Personen aus einfachen Verhältnissen, die wegen der Geringfügigkeit der Sache nicht zu einem Anwalt gehen und sich ihrer Rechte oft nicht bewusst sind. Sie sind deshalb in besonderem Masse auf Aufklärung und Hilfe angewiesen.

Es handelt sich um einen kleinsten Schritt zur Strafvollzugsreform. Er sollte so rasch als möglich getan werden, aber wir müssen gleichzeitig unsere Anstrengungen darauf richten, zu einer viel umfassenderen Reform zu gelangen, Schritt um Schritt, wie es in der Schweiz nicht anders möglich ist. Der Strafvollzug muss aus den mittelalterlichen Vorstellungen von der blossen Vergeltung und Abschreckung gelöst und auf echte Hilfe für den Fehlgegangenen ausgerichtet werden.